

(3) Die Ablieferung von Altölen der Gruppen 3 und 4 hat vorzugsweise in Kesselwagen oder Straßentankwagen, im übrigen in 200-1-Rollreifensässern zu erfolgen.

§ 6

(1) Der Versand von Kesselwagen zur Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 hat nach vorheriger Abstimmung mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz, Mineralölwerk Klaffenbach, an den

VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Klaffenbach
9123 Klaffenbach
Station Neukirchen-Klaffenbach-Anschlußgleis

oder

VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Klaffenbach
9126 Mittelbach/Kr. Karl-Marx-Stadt
Station Wüstenbrand-Anschlußgleis

zu erfolgen.

(2) Infolge bestehender Wagenverwendungsbeschränkungen für die Anschlußbahn dürfen nur Kesselwagen mit einer maximalen Achslast von 18 t zugeführt werden.

§ 7

(1) Altöle der Gruppe 2 sind abzuliefern an den
VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Lützkendorf.

Zur Ablieferung von Altölen der Gruppe 2 sind die Kesselwagen grundsätzlich vom Ablieferer zu stellen.

*(2) Kesselwagen- und Waggonsendungen sind an den
VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Lützkendorf
Station Braunsbedra-Anschlußgleis,

Stücksendungen nach
4206 Krumpa/Geiseltal
Lade-Nr. 603

zu richten.

§ 8

(1) Altöle der Gruppe 3 sind abzuliefern an den
VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Klaffenbach
9123 Klaffenbach
Kesselwagen und Waggonsendungen
Station Neukirchen-Klaffenbach-Anschlußgleis

Stückgutsendungen:
Station Neukirchen-Klaffenbach
Lade-Nr. 363 X.

Der Versand hat nach Disposition dieses Betriebes zu erfolgen, und zwar entweder an diesen (Versandanschrift siehe oben) oder an Mineralölwerk Lützkendorf (Versandanschrift siehe § 7 Abs. 2).

(2) Altöle der Gruppe 4 sind abzuliefern an
VEB Hydrierwerk Zeitz
Mineralölwerk Klaffenbach
(Versandanschrift siehe oben).³

(3) Die Kesselwagen für Altöle der Gruppen 3 und 4 sind vom Ablieferer zu stellen. Beim Versand von Kesselwagen an das Mineralölwerk Klaffenbach dürfen infolge bestehender Wagenverwendungsbeschränkungen für die Anschlußbahn nur Kesselwagen mit einer maximalen Achslast von 18 t zugeführt werden.

§ 9

(1) Zur Vermeidung grober Verunreinigungen oder Schäden durch etwaige Fremdkörper hat die Befüllung der Kesselwagen über Siebe oder Filter zu erfolgen.

(2) Bei Ablieferung von Altölen der Gruppe 1, 3 oder 4 ist im Frachtbrief neben der Ladegutbezeichnung die Viskosität in mm²/s (cSt) bei 50 °C mit anzugeben, da hiervon nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn die Gewährung der erforderlichen Entladefrist abhängt. Bei Unterlassung dieser Angabe wird nur die kürzeste Entladefrist bewilligt. In diesem Fall ist der Lieferer dem Aufarbeitungsbetrieb gegenüber für alle hieraus resultierenden nachteiligen Folgen, insbesondere für anfallende Wagenstandgelder, verantwortlich.

§ 10

(1) Straßentankwagen sind vom Ablieferer zu stellen: Vor erstmaligem Einsatz von Straßentankwagen ist wegen der Entleerungsmöglichkeiten die Zustimmung des Aufarbeitungsbetriebes einzuholen.

(2) Bei Ablieferung in Containern ist vor dem erstmaligen Einsatz die Zustimmung des Aufarbeitungsbetriebes einzuholen.

§ 11

(1) Der Erfassungsbetrieb ist berechtigt, bei der Rücklieferung des Leergutes einen Austausch gegen gleichartige Fässer vorzunehmen. Bei Anlieferung der Fässer mit Straßenfahrzeugen erfolgt eine sofortige Entleerung, so daß die Rückgabe der Eigentumsfässer garantiert ist.

(2) Transportkosten für die Ablieferung von Altölen sowie für die Rücksendung der Gebinde des Ablieferers trägt der Aufarbeitungsbetrieb bis zur Höhe der Eisenbahnfrachtkosten.

(3) Die Transportgefahr für die Ablieferung sowie für den Rücktransport der Gebinde trägt der Ablieferer.

Sonstige allgemeine Festlegungen

§ 12

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz und die VEB Minol sind berechtigt, bei den ablieferungspflichtigen Betrieben Altölproben zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsforderungen zu ziehen.

(2) Zur Entscheidung über die Annahme nicht qualitätsgerechter Altöle durch den Erfassungsbetrieb hat der ablieferungspflichtige Betrieb eine umfassende Qualitätsbeschreibung vorzulegen.

(3) Für die Qualitätsfeststellungen gelten die von den Erfassungsbetrieben ermittelten Werte.

§ 13

(1) Bei Lieferung in Fässern sind ausschließlich 200-1-Rollreifensässer nach TGL 8254 zulässig. Die Beschaffung der Fässer hat durch den Ablieferer zu erfolgen.

(2) Äußere Sauberkeit und Dichtheit der Altölfässer sowie der Verschlüsse sind unbedingte Voraussetzungen für deren Entgegennahme durch die Annahmestellen, Erfassungsbetriebe bzw. Transportbetriebe. Stark deformierte bzw. defekte Fässer und Fässer ohne bzw. mit defekten Rollreifen werden nicht entgegengenommen.

(3) Auf den Stirnseiten der Fässer ist mit dauerhafter Kennzeichnung die Altölgruppe anzugeben. Die Unterlassung dieser Kennzeichnung gilt als Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht im Sinne des Vertragsgesetzes.

(4) Altölfässer unterliegen nicht den Rechtsvorschriften über Leihverpackungen.